

Anmeldung / Bewerbung um Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht und/oder Nutzungsrecht

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort / Adresse _____

Bürgerort _____

Tel.Nr. _____

E-Mail _____

Eltern Vater _____

Mutter _____

Zivilstand _____

Name, Vorname Ehemann/Ehefrau _____

I. Fragen zum Erwerb des Freiteilbürgerrechts

Sind Sie bereits Mitglied einer andern Sarnerkorporation?
Sind Sie in der Gemeinde Sarnen angemeldet?

| | | |
|----|------|----------|
| ja | nein | } je das |
| ja | nein | |

II. Fragen zum Erwerb des Nutzungsrechts

Aufnahme ins Nutzungsrecht erwünscht?
Wohnen Sie in gemieteter / eigener Wohnung?

| | | |
|----|------|----------------------------|
| ja | nein | } Zutreffende ankreuzen |
| ja | nein | |

Mit Beschluss vom 8. Juni 2009 hat der Freiteilrat folgende Aufnahmegebühren festgelegt:
- Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht einmalig Fr. 200.--. Erfolgt das Aufnahmegesuch vor dem 20. Geburtstag, so ist keine Gebühr zu entrichten.
- Erwerb des Nutzungsrechts einmalig Fr. 200.--.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Das Formular ist an die **Korporation Freiteil, Freiteilmattlistr. 50, Postfach 1255, 6061 Sarnen**, zuzustellen.
Der Anmeldung ins Freiteilbürgerrecht ist eine Kopie des Familienbüchleins beizulegen.
Auszüge aus dem Einung betr. Erwerb Korporationsbürgerrecht und Nutzungsrecht siehe Rückseite ./.

Erwerb des Freiteilbürgerrechts

Art. 2

Freiteilbürger / Freiteilbürgerin

- 2) Freiteiler bzw. Freiteilerin kann ab Inkrafttreten des revidierten Einung werden, wer direkt (erste Generation) von einem Freiteiler oder einer Freiteilerin abstammt. Massgebend für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
- 3) Freiteiler bzw. Freiteilerin kann ab Inkrafttreten des revidierten Einung weiter werden:
 - a) der Ehegatte bzw. die Ehegattin einer Freiteilerin oder eines Freiteilers;
 - b) wer direkt (erste Generation) von einer Freiteilerin abstammt, die das Freiteilbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Freiteiler nicht weitergeben konnte;

Art. 3

Erwerb des Freiteilbürgerrechts

- 1) Voraussetzung für den Erwerb des Freiteilbürgerrechts gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 sind in jedem Falle:
 - a) der Besitz des Schweizerbürgerrechts,
 - b) die Erfüllung des 18. Altersjahrs,
 - c) der Wohnsitz innerhalb der Einwohnergemeinde Sarnen und
 - d) das Fehlen der Mitgliedschaft in einer weiteren Korporation innerhalb der Gemeinde Sarnen.
- 2) Die Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt auf Gesuch hin an den Rat.
- 3) Mit dem Aufnahmegesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 zu erbringen.
- 4) Sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Freiteilbürgerrechts erfüllt, veranlasst der Rat den Eintrag ins Freiteilregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.
- 5) Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Diese wird vom Rat festgelegt.

Aufnahme ins Nutzungsrecht

Art. 24

Allgemeine Anforderungen zur Aufnahme ins Nutzungsrecht

- 1) Bezüger und Bezügerinnen des Freiteilnutzens müssen das Freiteilbürgerrecht besitzen und dauernd eine selbständige Haushaltung führen. Im Zweifelsfall haben sich die Nutzungsberechtigten darüber auszuweisen.

Art. 25

Bedingungen über erstmaligen Nutzungsantritt

- 1) Eine Person, welche sich erstmals um Aufnahme ins Nutzungsrecht des Freiteils bewirbt, muss sich spätestens bis 31. Dezember des der Nutzungsberechtigung vorangehenden Jahres schriftlich beim Präsidium oder bei der Freiteilverwaltung zur Aufnahme anmelden und gleichzeitig eine vom Rat festgelegte Einsteuer im Betrage von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- entrichten.
- 2) Die Nutzungsberechtigung beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Anmeldung und der Entrichtung der Einsteuer folgt.